

25. 1. Unter welchen Voraussetzungen sind ausländische Wertpapiere als „ausländische Aktien“ im Sinne der Tarifnummer 1b des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 anzusehen?

2. Berechnung der Reichsstempelsteuer für nordamerikanische certificates of shares, die dem Wortlaute nach je über mehrere shares ausgestellt sind.

Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 Tarifnr. 1b.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. Dezember 1907 i. S. Norddeutsche Bank (Kl.) w. Hamb. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 110/07.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin war als Aktionärin von insgesamt 296500 \$ Shares in das Aktienbuch der Pennsylvania-Railroad-Company in

Philadelphia eingetragen. Diese Gesellschaft hatte ihr Zertifikate ausgestellt, die teils auf 10, teils auf 20 Shares lauteten. Der Beklagte hatte von diesen Zertifikaten 185 Stück über je 10 Shares und 85 Stück über je 20 Shares auf Grund der Tarifnummer 1b des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 mit $2\frac{1}{2}$ v. H. zum Stempel herangezogen, und zwar in der Weise, daß er für jeden einzelnen der (den Betrag von 50 \$, gleich 210 *M.*, darstellenden) Shares die Abgabe erhob und dabei nach Spalte 4 des Tarifs den 200 *M.* übersteigenden Bruchteil für 100 *M.* gerechnet hatte. Hiernach hatte der Beklagte für jede Aktie 7,50 *M.* und für die insgesamt 3550 Aktien 26625 *M.* erhoben. Die Klägerin hatte diese Abgabe am 8. November 1905 unter Vorbehalt gezahlt und forderte durch Klage die Rückzahlung mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 26625 *M.* nebst Zinsen, schlimmstenfalls doch zur Zahlung von 7987,50 *M.* nebst Zinsen, zu verurteilen. Sie vertrat die Meinung, daß die Zertifikate nicht als „ausländische Aktien“ im Sinne des Reichsstempelgesetzes anzusehen seien, daß aber jedenfalls, wenn sie als Aktien zu erachten wären, jedes Zertifikat als eine einheitlich über den Gesamtbetrag der darin angegebenen Shares ausgestellte Urkunde zu behandeln und demgemäß die Abgabe einheitlich auf den Gesamtbetrag von je 10 oder 20 Shares zu erheben gewesen sei, also auf die 185 Zertifikate zu je 2100 *M.* mit je 52,50 *M.*, und auf die 85 Zertifikate zu je 4200 *M.* mit je 105 *M.*, zusammen mit nur 18637,50 *M.*

Das Landgericht verurteilte den Beklagten, unter Abweisung des weitergehenden Antrages, nach dem Hilfsantrage der Klägerin zur Zahlung von 7987 *M.* nebst Zinsen. Das Oberlandesgericht wies die Berufung beider Parteien zurück. Auch die Revisionen wurden zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Revision der Klägerin.

Diese Revision betrifft lediglich die Frage, ob die vom Beklagten zur Besteuerung gezogenen Zertifikate als „ausländische Aktien“ im Sinne der Tarifnummer 1b des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 anzusehen sind, die solche Aktien einer Abgabe von $2\frac{1}{2}$ v. H. unterwirft. Diese Frage war . . . zu bejahen.

Das Aktienrecht hat sich in außerdeutschen Staaten nach ver-

schiedenen Richtungen hin abweichend vom deutschen Aktienrecht ausgestaltet. Insbesondere stimmt der Begriff der „Aktie“ im Sinne des deutschen Rechtes hinsichtlich seiner Erfordernisse im einzelnen keineswegs mit dem überein, was die in diesem Punkt auch untereinander verschiedenen Rechte der am internationalen Handelsverkehre beteiligten Staaten unter einer Aktie verstehen. Dem für den Streitfall maßgebenden amerikanischen Recht ist überhaupt eine Verbriefung des Aktienrechts in dem Sinne fremd, daß die Urkunde, wie nach deutschem Recht, als Trägerin des Rechtes selbst anzusehen wäre. Dessenungeachtet ist anzunehmen, daß dem, eine Begriffsbestimmung der ausländischen Aktie nicht aufstellenden, Reichsstempeltarif ein bestimmter einheitlicher Begriff der „ausländischen Aktie“ zugrunde liegt, und daß der Tarif mit der Steuer gewisse ausländische Urkunden hat treffen wollen, obschon sie als Aktien im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs nicht angesehen werden können, da andernfalls die Steuervorschrift gegenstandslos sein würde.

Für die Feststellung der Merkmale, durch deren Vorhandensein die Stempelpflichtigkeit dieser ausländischen Urkunden als „Aktien“ bedingt sein soll, ergeben die Motive zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, aus dem die Vorschrift in die späteren Reichsstempelgesetze übernommen worden ist, einige Anhaltspunkte (Drucksachen des Reichstags 1881 Nr. 59 S. 23 ff.). Danach sollten von der Steuer ausländische Wertpapiere getroffen werden, die dem deutschen Publikum zu bleibender Kapitalanlage zu dienen geeignet sind; durch die Steuer sollte vermieden werden, daß die Wettbewerbung des Auslandes bei der Versorgung des heimischen Kapitalmarktes mit Anlagepapieren vor der des Inlandes begünstigt werde, dessen Anlagepapiere mit dem Reichsstempel aus Nr. 1a des Tarifs belastet wurden. Hiernach und da auch das Gesetz vom 1. Juli 1881 selbst in den §§ 2—5 die nach den Tarifnummern 1—3 stempelpflichtigen Urkunden unter der Bezeichnung „Wertpapiere“ zusammenfaßt, ist anzunehmen, daß das Reichsstempelgesetz unter ausländischen Aktien ausländische Wertpapiere versteht, die in gleicher Weise wie die inländischen Aktien für das deutsche Publikum zu bleibender Kapitalanlage verwendbar sind, ohne Rücksicht darauf, ob das verbrieftete Recht hinsichtlich der einzelnen darin enthaltenen Befugnisse mit dem in der deutschen Aktie verkörperten Rechte übereinstimmt. Es kann hier dahingestellt bleiben,

ob etwa die Begriffsbestimmung noch enger dahin zu fassen sei, daß die stempelpflichtigen Urkunden Verbriefungen des Geldanteils sein müssen, den jemand an dem Vermögen einer Aktiengesellschaft im Sinne des deutschen Rechtes hat, also einer Gesellschaft, deren Gesellschafter nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften, oder ob in diesem Punkte auch dem Auslande angehörige gesellschaftliche Gebilde von andersgearteter rechtlicher Gestaltung als der Aktiengesellschaft gleichstehend angesehen werden dürfen. Denn das Erfordernis, daß die zu versteuernde Urkunde die Verbriefung eines Anteilsrechts am Vermögen einer Aktiengesellschaft ist, liegt hier bei den certificates der Pennsylvania-Railroad-Company unstreitig vor.

Die vorstehende Begriffsbestimmung der ausländischen Aktie im Sinne des Reichsstempelrechts stimmt im wesentlichen mit der diese betreffenden Rechtsprechung des Reichsgerichts überein. Im Urteile vom 10. Oktober 1898 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 40 flg.) ist ausgeführt, daß auch dänische „Aktienbriefe“ als Aktien im Sinne des Reichsstempelgesetzes anzusehen sind, da sie zur Übertragung von Aktienrechten im Verkehre dienen sollen. Weiter hat der IV. Zivilsenat im Urteile vom 15. Mai 1896 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 37 S. 118) die Rechtsansicht des Berufungsrichters gebilligt, der Aktienzertifikate der Kanadischen Pacific-Eisenbahn-Gesellschaft dem Stempel der Tarifnummer 1 b mit der Begründung unterworfen hatte, diese Urkunden seien zwar keine Aktien, aber auch nicht als bloße Beweismittel für die erfolgte Übertragung des Aktienrechts zu betrachten, sondern die einzigen, selbständige Vermögenswerte darstellenden Träger des Aktienrechtes und die einzigen, den Inhaber nach außen hin legitimierenden und für den Verkehr bestimmten, über das Anteilsrecht am Gesellschaftsvermögen vorhandenen Papiere. Der Gesellschaft gegenüber sei zwar, vielleicht ohne Rücksicht auf den Besitz der Aktie, die Person Aktionär, die als solcher in das Aktienbuch eingetragen sei; dadurch werde aber den Zertifikaten nicht die Natur von Aktien genommen, da dasselbe Verhältnis auch sonst bei Namensaktien stattfinde und unter den im Tarife des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Aktien zweifellos auch die Namensaktien inbegriffen seien. Der Zusammenhang dieser Gründe ergibt als unzweifelhaft, daß die Bezeichnung des Zertifikats als „Trägers“ des Aktienrechtes nur die

Bedeutung haben sollte, daß die Ausübung der wesentlichen im Aktienrechte enthaltenen Befugnisse durch den Besitz des Zertifikats als der einzigen Verbriefung des Rechtes gewährt werde, nicht aber, daß das gesamte Aktienrecht sich ausschließlich in dieser Urkunde verkörpere. Dieser Entscheidung des IV. Zivilsenats gegenüber kommt es nicht in Betracht, wenn sich etwa derselbe Senat in einem früheren Urteile vom 23. Januar 1896 (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 36 S. 154) auf einen abweichenden Standpunkt gestellt hätte. Das ist aber nicht einmal der Fall. Zwar legt dort das Reichsgericht der Anwendung der Tarifnummer 1b die Feststellung zugrunde, daß die in Frage stehenden Zertifikate südafrikanischer Mininggesellschaften Träger der Aktienrechte seien, in denen sich ihr rechtlicher Inhalt in betreff ihrer Ausübbarkeit und Vergebbarkeit verkörpere. Hieraus folgt aber noch nicht, daß die Besteuerung bei Urkunden entfällt, in denen sich das Aktienrecht zwar nicht nach seinem gesamten Inhalte verkörpert, die aber hinsichtlich der wesentlichen Befugnisse des Aktienrechts deren Träger sind.

Daß die im jetzigen Rechtsstreite in Frage stehenden Zertifikate der Pennsylvania-Railroad-Company die Merkmale an sich tragen, die das Vorhandensein einer ausländischen Aktie im Sinne des Reichsstempelgesetzes bedingen, hat der Berufungsrichter festgestellt. Für diese Feststellung war der Inhalt der mit dem Besitze der Zertifikate verbundenen aktienrechtlichen Befugnisse maßgebend, wie er sich nach amerikanischem, also irrevisiblem, Rechte gestaltet. Deshalb ist hier nicht nachzuprüfen, ob die Feststellung des Berufungsrichters auf einer Verletzung des amerikanischen Rechts beruht, vielmehr nur, ob die festgestellten Merkmale den oben bezeichneten Begriff der ausländischen Aktie im Sinne des Reichsstempelgesetzes erfüllen. Das ist mit dem Berufungsurteile zu bejahen. Es führt aus: die Zertifikate seien von den berufenen Organen der Gesellschaft ausgestellte Verbriefungen von Anteilsrechten der Klägerin, mittels deren das Aktienrecht mit seinem wesentlichen Inhalte ausgeübt und übertragen werden könne. Sie seien die einzigen Verbriefungen der Aktienrechte und ermöglichten ihrem Inhaber den Dividendenbezug, ohne daß er in das Aktienbuch eingetragen zu sein brauche. Auch die Ausübung des Stimmrechts in den Generalversammlungen werde durch den Besitz der Zertifikate unter Vermittlung der als Aktionärin im Aktienbuche verzeichneten

Klägerin ermöglicht, die gegen Hinterlegung der Zertifikate auf den Namen der Hinterleger lautende Vollmachten zur Vertretung der Aktien in der Generalversammlung auszustellen habe. Jedes Zertifikat enthalte auf der Rückseite ein vorgedrucktes sog. Transferformular und sei für den Börsenhandel geeignet, sobald der in das Aktienbuch eingetragene erste Inhaber, hier die Klägerin, unter dieses Formular seinen Namen gesetzt habe. Dann könne das Zertifikat von Hand zu Hand gehen. Beabsichtige ein Inhaber, auch der Gesellschaft gegenüber sich als Aktionär kundzugeben, so könne er unter Einreichung des mit seinem Namen auszufüllenden Zertifikats bei ihr die Umschreibung des Aktienrechts im Aktienbuche auf seinen Namen auch gegen den Willen des bis dahin eingetragenen Inhabers des Aktienrechts erreichen; ohne den Besitz der Zertifikate sei eine Übertragung des Aktienrechts nicht möglich. Faßt man alle diese durch den Besitz des Zertifikats gewährten Befugnisse zusammen, so läßt sich nicht bezweifeln, daß es seinem Inhaber, soweit es sich um die praktische Ausübung des Aktienrechts handelt, im wesentlichen dieselben Vorteile gewährt, die für den Inhaber einer deutschen Aktie durch deren Besitz begründet werden, und daß deshalb derartige Zertifikate als Wertpapiere anzusehen sind, die in derselben Weise wie inländische Aktien zu dauernder Kapitalanlage verwendet werden können. (Vgl. den Aufsatz des Barrister-at-law Schuster S. 326 fig., 335 der Festgabe für den Reichsbankpräsidenten Koch.)

Zu Unrecht spricht die Revision den Zertifikaten die Eigenschaft als ausländischer Aktien deshalb ab, weil sich aus ihnen nichts über den Betrag ergebe, auf den sie lauten sollten. Zugugeben ist freilich, daß der Stempel der Tarifnummer 1b nur erhoben werden darf, wenn sich aus der Urkunde ein Nennwert ergibt; denn nach der Vorschrift in der Spalte 4 der Tarifnummer 1b ist die Stempelabgabe vom „Nennwerte“ prozentual zu berechnen. Der Nennwert ist aber hier aus der Urkunde ersichtlich. Auf ihr befindet sich der Ausdruck „\$ 50 each“. Zwar steht dieser Ausdruck nicht im Texte der Urkunde, sondern in dem buntfarbigen, gedruckten Randrahmenbande des Zertifikats unter den Unterschriften der Aussteller. Er ist aber dennoch als ein Bestandteil der Urkunde anzusehen; denn das Rahmenband ist, wie der Augenschein ergibt, ein seiner äußeren Erscheinung nach zum Texte gehöriger und begrifflich von ihm untrennbarer

Teil des ganzen Zertifikats. Der Vermerk „50 \$ each“ wird auch durch die darüberstehenden Unterschriften gedeckt; denn er befand sich schon als Bestandteil der Urkunde an seiner Stelle, bevor die Unterschriften von den Ausstellern vollzogen wurden. Diese Unterschriften können also nur dahin verstanden werden, daß sie alle einzelnen auf das Papier aufgedruckten und ohne Zerstörung der Einheit und Integrität der Urkunde nicht zu beseitigenden Erklärungen decken sollten. Die Voraussetzungen der Stempelspflichtigkeit treffen hiernach bei den Zertifikaten in jeder Beziehung zu.

Revision des Beklagten.

Diese Revision beschränkt sich darauf, die der Entscheidung des Berufungsrichters zugrunde liegende Berechnung der Stempelabgabe als gesetzwidrig anzugreifen. Auch diese Rüge ist unbegründet. Der Berufungsrichter führt aus: im Verkehre gelte jedes Zertifikat als ein unteilbares, den Gesamtwert der in ihm verbrieften Shares darstellendes Stück, also als eine einzige, mehrere Aktienanteile verbrieftende Urkunde. Zerlegbar seien die darin verbrieften Shares nur unter Vernichtung der Urkunde, da nach der Gesellschaftsstatut bei jeder Umschreibung von Shares im Aktienbuche neue Zertifikate auszugeben seien. Deshalb dürfe die nicht auf die einzelnen verbrieften Rechte, sondern auf die darüber ausgestellte Urkunde gelegte und von jedem „Stück“ nur einmal nach dessen Nennwerte zu entrichtende Abgabe nur einheitlich vom Nennwerte der Zertifikate erhoben werden. Da die Verkehrsauffassung in den Zertifikaten Urkunden über eine dem Gesamtwerte der verbrieften Shares entsprechende Beteiligung am Gesellschaftsvermögen erblicke, sei auch die Stempelabgabe nicht vom Nennwerte jedes einzelnen Shares unter jedersmaliger Abrundung nach oben auf volle hundert Mark, sondern vom Gesamtwerte unter ebensolcher Abrundung zu berechnen.

Ein Rechtsirrtum ist in diesen Ausführungen des Berufungsrichters nicht zu erkennen. Daß jedes Zertifikat als ein einheitliches Wertpapier anzusehen ist, ergibt sich schon daraus, daß es mit einer besonderen, einheitlichen, fortlaufenden Nummer versehen ist, während die Nummern der einzelnen darin verbrieften Shares nicht angegeben sind, und daß es nicht zur Übertragung einzelner der darin verbrieften Shares, sondern nur aller dieser Shares zusammen verwendbar ist. Die Vorschrift, daß die Stempelabgabe in Abstufungen

von $2\frac{1}{2}$ *M* für je 100 *M* oder einen Bruchteil dieses Betrages zu berechnen ist, hat nur den Zweck, die Berechnung einfacher und bequemer zu gestalten, nicht aber, die Stempelabgabe in unverhältnismäßiger und im einzelnen Falle unbilliger Weise zu erhöhen. Über diesen Zweck der Abrundung des Steuerbetrages würde man hinausgehen, wenn man ohne zwingenden Grund für jeden einzelnen der Shares den Nennbetrag von 210 *M* auf 300 *M* abrunden würde. Die Abrundung ist vielmehr am Gesamt-Nennbetrage der Urkunde, also bei jedem Zertifikate nur einmal vorzunehmen. Diese Berechnungsart hält sich in Übereinstimmung mit dem vom Reichsgericht in dem angeführten Urteile (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 40) vertretenen Standpunkte. Die in Bd. 36 S. 159 a. a. D. abgedruckte Entscheidung steht nicht entgegen, weil der ihr zugrunde liegende Sachverhalt ein wesentlich abweichender ist. . . .